

## Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung

- Strafverfolgung als auch Strafvollstreckung können grundsätzlich verjähren  
d.h. die Straftat kann nach Verjährung nicht weiter verfolgt bzw. die Entscheidung nicht mehr vollstreckt werden
- Verjährung der Strafverfolgung ist im § 78 und der Strafvollstreckung im § 79 StGB geregelt
- richtet sich nach den Strafandrohungen des verletzten Gesetzes bzw. der Höhe der verhängten Strafe
- beginnt grundsätzlich mit der Beendigung der Straftat, tritt der Erfolg später ein, erst zu diesem Zeitpunkt (vgl. 79 VI StGB)

## Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung

### Ruhen

- Strafverfolgung als auch die Strafvollstreckung können ruhen (vgl. 78c, 78b StGB)
- Verjährung der Strafverfolgung kann unterbrochen werden (§ 78c StGB)
- Verjährung der Strafverfolgung kann verlängert werden

## Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung

Straferwartung	Verjährung nach	Verjährung der Strafvollstreckung
Mord, Völkermord	nie	nie
Freiheitsstrafe Lebenslang	30 Jahre	nie
Freiheitsstrafe mehr als 10 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren	10 Jahre	20 Jahre
Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren	5 Jahre	10 Jahre
Allen übrigen	3 Jahre	5 Jahre
Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen	3 Jahre	3 Jahre